

Art. 189

Ordnung für den Schutzprozess im Bistum Osnabrück

1. Präambel

Das Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch ¹ im Bistum Osnabrück – Diözesaner Schutzprozess – dient dem Schutz vor entsprechenden Gefährdungen, der transparenten Aufarbeitung entsprechender Vorfälle, dem zugewandten Umgang mit betroffenen Personen, dem angemessenen Umgang mit beschuldigten Personen sowie der kritischen Reflexion systemischer und struktureller Rahmenbedingungen.

Die Ordnung bildet die verbindliche Grundlage für die Arbeit im Diözesanen Schutzprozess. Sie gewährleistet eine institutionalisierte, tragfähige Struktur, auf deren Basis die

Beteiligten kontinuierlich und koordiniert zusammenwirken. Für die Bereiche Schulen und Kindertagesstätten bestehen aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen gesonderte Regelungen, die an anderer Stelle festgelegt sind.²

Alle Gruppen und Personen handeln im Auftrag oder aufgrund einer Ernennung des Bischofs von Osnabrück. Der Betroffenenrat wird im Vorfeld geplanter Maßnahmen angehört und gibt dazu Hinweise oder macht Vorschläge.

Fußnote 1 Bis zur Verabschiedung spezifischer Regelungen bildet die Ordnung auch die Grundlage für die Behandlung von Fällen geistlichen Missbrauchs.

Fußnote 2 Siehe für die Schulstiftung „Handreichung zum Schutz des Kindeswohls“ (<https://www.schulstiftung-os.de/wp-content/uploads/2025/08/Handreichung-zum-Schutz-des-Kinder-wohls-2024-08-01.pdf>) und für Kindertagesstätten das „QM-Bistumsrahmen-handbuch für katholische Kindertagesstätten im Bistum Osnabrück“.

Die Gruppe Monitoring ist für die Steuerung und Kontrolle des gesamten Diözesanen Schutzprozesses verantwortlich.³ Sie vertritt den Schutzprozess nach außen und gewährleistet dessen Verlässlichkeit, Kohärenz und Weiterentwicklung. Sie muss mehrheitlich mit Personen besetzt werden, die nicht im kirchlichen Dienst stehen.

Die normative Grundlage dieser Ordnung in Bezug auf sexualisierte Gewalt bilden u. a.:

- can. 1398 CIC,
- das päpstliche Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela,
- das päpstliche Motu Proprio Vos Estis Lux Mundi,
- die bischöfliche Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener,
- die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Bischofskonferenz,
- die jeweils dazugehörigen Ausführungsbestimmungen,
- die Verfahrensordnung zur Anerkennung des Leids,
- sowie die Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland.

2. Beauftragte externe Ansprechperson

Der Bischof ernennt für den Bereich sexualisierter Gewalt mindestens eine vom Bistum Osnabrück unabhängige, externe Ansprechperson. Die Ernennung erfolgt nach Beratungen und auf Vorschlag der Gruppe Monitoring und nach Anhörung des Betroffenenrats Nord.

Die Ansprechperson steht als Kontaktperson für Betroffene sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Darüber hinaus wird mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt.

Die Ansprechperson

- registriert Vorwürfe,
- weist Betroffene auf Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen hin,
- beurteilt die Plausibilität der Vorwürfe und
- gibt – in Absprache mit den Betroffenen und mit deren Zustimmung – die Informationen innerhalb des Schutzprozesses zur weiteren Bearbeitung weiter.

Fußnote 3 Die Gruppe Monitoring sowie alle weiteren Gruppen im Schutzprozess geben sich eine Geschäftsordnung.

In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Ansprechperson weisungsunabhängig.

3. Unabhängiger Beauftragter des Bistums Osnabrück

Zur Sicherstellung einer transparenten und einheitlichen Bearbeitung von Meldungen im Bereich sexualisierter Gewalt hat das Bistum Osnabrück die Position des Unabhängigen Beauftragten eingerichtet. Dieser ist zuständig für die verfahrensmäßige und kirchenrechtliche Begleitung aller bekannten und neu eingehenden Fälle sexualisierter Gewalt im Rahmen des Diözesanen Schutzprozesses und die Kommunikation mit dem Generalvikariat in den solche Fälle betreffenden Geschäften laufender Verwaltung.

Aufgaben des Unabhängigen Beauftragten:

- Verfahrensbegleitung: Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bearbeitung aller bisherigen und neuen Fallmeldungen und Überwachung der Einhaltung der in einer Verfahrensordnung festgelegten Abläufe ¹,
- erneute Prüfung der Plausibilität der erhobenen Vorwürfe,
- Dokumentation und Statistik: Führung einer umfassenden Statistik aller bisherigen und neuen Fälle und strukturierte Dokumentation der Vorgänge,
- Kommunikation: Koordination der Informationsflüsse zwischen Ansprechperson, kirchlichen Stellen und staatlichen Behörden,
- Mitwirkung in der Koordinationsinstanz sowie in der Gruppe „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“,
- Antragskoordination: Fachliche Begleitung von Anträgen auf Anerkennung des Leids sowie Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA).

In der Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Unabhängige Beauftragte fachlich unabhängig. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt formal bei der Gruppe Monitoring, schränkt jedoch die inhaltliche Eigenverantwortung des Beauftragten nicht ein. Der Unabhängige Beauftragte ist nicht an Weisungen einzelner Personen oder anderer Gruppen des Schutzprozesses gebunden.

Der Unabhängige Beauftragte ist beratendes Mitglied der Gruppe Monitoring.

Das Bistum Osnabrück stellt sicher, dass dem Unabhängigen Beauftragten eine aufgabengerechte personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung steht, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Funktion ermöglicht (u.a. eine Assistenz).

Fußnote 4 Diese regelt eine gesonderte Verfahrensordnung.

4. Ombudsstelle

Zur Stärkung der Betroffenenperspektive ist im Rahmen des Diözesanen Schutzprozesses eine Ombudsstelle eingerichtet. Sie dient der unabhängigen Beratung und Unterstützung von Personen, die von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext betroffen sind.

Aufgaben der Ombudsstelle sind insbesondere:

- niedrigschwellige, vertrauliche Beratung und Unterstützung von Betroffenen,
- Vermittlung und Koordination weiterführender Hilfeangebote, auch durch unabhängige Fachberatungsstellen,
- Begleitung bei der Wahrnehmung von Rechten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen,
- Zusammenarbeit mit der beauftragten Ansprechperson sowie Mitwirkung in den Strukturen des Diözesanen Schutzprozesses,
- vermittelnde Funktion zwischen Betroffenen und kirchlichen Akteuren, soweit dies von den Betroffenen gewünscht ist.

Die Ombudsperson handelt in dienst- und fachlicher Unabhängigkeit. Eine Einflussnahme durch andere Akteure des Schutzprozesses ist ausgeschlossen. Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch die Gruppe Monitoring wahrgenommen, ohne die unabhängige Wahrnehmung der Ombudsfunktion einzuschränken.

Die Ombudsperson ist berechtigt, an Sitzungen aller Gruppen des Diözesanen Schutzprozesses mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Belange der Betroffenen berührt sind. Sie erhält Zugang zu den Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Ombudsperson pflegt einen regelmäßigen Austausch mit dem Betroffenenrat Nord und den weiteren für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedeutsamen kirchlichen und staatlichen Stellen und bringt deren Perspektiven in die Weiterentwicklung des Schutzprozesses ein.

Die Ombudsperson ist beratendes Mitglied der Gruppe Monitoring.

Das Bistum stellt die für die Tätigkeit der Ombudsstelle erforderliche personelle und sachliche Ausstattung sicher (u.a. eine Assistenz). Diese umfasst insbesondere eine unabhängige Arbeitsweise, räumliche Abgrenzung sowie Zugang zu unterstützenden Mitteln zur unbürokratischen Hilfe für Betroffene.

5. Gruppe Monitoring

Die Gruppe Monitoring ist das übergeordnete Gremium des Diözesanen Schutzprozesses. Sie verantwortet und beaufsichtigt die Steuerung, Kontrolle und Weiterentwicklung des Schutzprozesses. Sie sichert dessen Kohärenz, Transparenz und Wirksamkeit und vertritt den Schutzprozess nach außen.

Aufgaben der Gruppe Monitoring sind insbesondere:

- Steuerung und Koordination des Schutzprozesses in seiner Gesamtheit,
- Kontrolle der Einhaltung der in dieser Ordnung festgelegten Verfahren und Standards,

- Begleitung und Unterstützung der fachlich spezialisierten Gruppen,
- strukturelle und organisatorische Weiterentwicklung des Schutzprozesses,
- Förderung der internen und externen Kommunikation über Schutz, Prävention und Aufarbeitung,
- Sicherung der Beteiligung betroffenenorientierter Perspektiven,
- Dienst- und Fachaufsicht über den Unabhängigen Beauftragten und die Ombudsperson – unter Wahrung deren inhaltlicher Unabhängigkeit.

Die Gruppe Monitoring ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Unabhängigen Beauftragten sowie für die Besetzung von Fachfunktionen im Schutzprozess, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt.

Der Gruppe gehören mindestens fünf Personen an. Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht im Dienst des Bistums Osnabrück stehen. Die Mitglieder verfügen über fachliche Kompetenz in den Bereichen Recht, Psychologie, Organisation, Kommunikation, Seelsorge oder Betroffenenarbeit.

Die Sprecherfunktion wird von mindestens einem externen Mitglied wahrgenommen. Die Gruppe bestimmt ihre Sprecher und ihre Arbeitsstruktur selbst.

Der Unabhängige Beauftragte und die Ombudsperson gehören der Gruppe Monitoring als beratende Mitglieder an.

Darüber hinaus kann die Gruppe externe Sachverständige zu einzelnen Themen hinzuziehen.

Die Gruppe Monitoring handelt in sachlicher Unabhängigkeit. Sie unterliegt keinen Weisungen kirchlicher Stellen oder anderer Akteure des Schutzprozesses.

Die Gruppe trifft sich mindestens vierteljährlich zu regulären Sitzungen; zusätzliche Sitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch die Assistenz des Schutzprozesses. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Gruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsaufträge an die weiteren Gruppen des Schutzprozesses erteilen und kontrolliert deren Umsetzung.

6. Gruppe Koordinationsinstanz

Die Koordinationsinstanz entscheidet über das Vorgehen im Einzelfall bei eingegangenen Vorwürfen von sexualisierter Gewalt. Ihr obliegt die erste Verfahrensentscheidung im Schutzprozess, auf deren Grundlage weitere Gruppen tätig werden. Sie stellt sicher, dass alle Maßnahmen im Sinne der Ordnung transparent, rechtlich fundiert und unter Wahrung der Betroffenenperspektive getroffen werden.

Die Geschäftsführung der Koordinationsinstanz liegt beim Generalvikar. Dieser bereitet die Sitzungen vor, sorgt für die Protokollierung der Entscheidungen und die Führung der Fallakte.

Der Instanz gehören an:

- der Generalvikar,
- die fallannahmende Ansprechperson,
- ein externes Mitglied der Gruppe Monitoring,
- der Unabhängige Beauftragte,

- die Ombudsperson,
- die Leitung der Gruppe Intervention,
- der Personalreferent,
- der Justiziar.

Die Koordinationsinstanz

- berät über eingegangene Vorwürfe auf Grundlage der Mitteilung durch die Ansprechperson,
- entscheidet über die Weiterleitung an staatliche Stellen und die Aktivierung weiterer Gruppen,
- veranlasst die Dokumentation und Eröffnung der Fallakte,
- informiert den Bischof über den Sachverhalt und etwaige dienstrechtliche Maßnahmen.

7. Gruppe Intervention

Die bestehende Gruppe Intervention wird im Bedarfsfall durch die Koordinationsinstanz aktiviert und für den Bedarfsfall personell angemessen erweitert. Sie ist verantwortlich für die operative Umsetzung der im Schutzprozess vorgesehenen Interventions- und Schutzmaßnahmen, insbesondere für den Schutz von Betroffenen sowie für die Koordination mit staatlichen Stellen, Dienstgebern und kirchlichen Einrichtungen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einleitung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen für Betroffene,
- Information relevanter Stellen,
- Begleitung der Umsetzung dienstrechtlicher Sofortmaßnahmen,
- Abstimmung mit staatlichen Ermittlungsbehörden,
- Rückmeldung an die Koordinationsinstanz über den Stand der Intervention.

Die Gruppe bestimmt einen Sprecher. Dieser erstattet der Gruppe Monitoring regelmäßig Bericht.

8. Gruppe zum Umgang mit Tätern und Beschuldigten

Die Gruppe sucht mit dem Bischof nach einem angemessenen Umgang mit Personen, gegen die ein schwerwiegender Verdacht oder eine gesicherte Erkenntnis über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Kontext besteht und ist mehrheitlich mit externen Mitgliedern besetzt. Sie wird durch die Koordinationsinstanz oder den Bischof aktiviert.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Bewertung der Voraussetzungen für kirchenrechtliche oder dienstrechtliche Maßnahmen,
- Kontrolle von Auflagen oder Einschränkungen,
- Entwicklung und Umsetzung von Reintegrationskonzepten, sofern vertretbar,
- Zusammenarbeit mit Personalverantwortlichen,
- Dokumentation der Maßnahmen und Evaluation.

Die Gruppe bestimmt einen Sprecher. Dieser erstattet der Gruppe Monitoring regelmäßig Bericht.

9. Gruppe Erinnerungskultur

Die Gruppe Erinnerungskultur widmet sich der Aufgabe, Formen des öffentlichen und internen Gedenkens an das Leid Betroffener sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext zu entwickeln und dauerhaft zu verankern. Sie trägt zur ethischen und kulturellen Aufarbeitung des Unrechts bei und unterstützt eine Haltung des Hinschauens und der Verantwortung.

Aufgaben der Gruppe Erinnerungskultur sind insbesondere:

- Entwicklung und Begleitung von Maßnahmen zur würdigen Erinnerung an Betroffene innerhalb des kirchlichen Lebens,
- Konzeption und Umsetzung von Formen des Gedenkens, z. B. durch Gedenkort, liturgische Formate oder Jahrestage,
- Zusammenarbeit mit dem Betroffenenrat Nord und der Ombudsstelle zur Sicherstellung einer betroffenenorientierten Ausgestaltung der Erinnerung,
- Reflexion der Wirkung erinnerungskultureller Maßnahmen im institutionellen und gesellschaftlichen Raum,
- Beratung der Gruppe Monitoring in Fragen der kirchlichen Erinnerungskultur.

Die Gruppe bestimmt einen Sprecher. Dieser erstattet der Gruppe Monitoring regelmäßig Bericht.

10. Assistenz im Schutzprozess

Die Aufgaben der Assistenz umfassen insbesondere:

- Assistenz des Unabhängigen Beauftragten und der Ombudsperson
- Vorbereitung und Organisation der Sitzungen im Schutzprozess
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse und Beschlüsse
- Zusammenarbeit mit anderen Gruppen des Schutzprozesses

11. Verantwortung für Prävention

Prävention ist eine grundlegende und dauerhafte Aufgabe aller kirchlichen Stellen im Bistum Osnabrück. Jede Einrichtung, jeder Dienst und jede Organisationseinheit trägt Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Schutzkonzepte. Das Nähere hierzu regelt die Präventionsordnung des Bistums Osnabrück. Der Koordinator der Präventionsstelle erstattet der Gruppe Monitoring einmal im Jahr Bericht.

12. Fortbildungspflicht

Alle Personen, die im Rahmen des Schutzprozesses oder in leitender oder verantwortlicher Funktion in kirchlichen Einrichtungen tätig sind, sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen und Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen. Die Koordinationsstelle stellt in Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Beauftragten sicher, dass hierfür geeignete Angebote verfügbar sind und koordiniert deren bedarfsgerechte Umsetzung.

13. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Alle Gruppen und insbesondere der Unabhängige Beauftragte achten – soweit sachlich in Betracht kommend – auf eine frühzeitige und transparente Zusammenarbeit mit der Justiz

und anderen staatlichen Stellen, um eine wirksame Aufarbeitung und Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Der Unabhängige Beauftragte übernimmt in diesem Zusammenhang eine koordinierende und dokumentierende Rolle.

Die Gruppe Monitoring trägt Sorge dafür, dass wesentliche Entwicklungen, Grundsatzentscheidungen sowie strukturelle Änderungen im Schutzprozess regelmäßig und in geeigneter Weise öffentlich kommuniziert werden.

Ziel ist es, Transparenz, Vertrauen und die kontinuierliche Einbeziehung gesellschaftlicher Perspektiven zu fördern.

14. Schlussbestimmungen

Die Ordnung wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Gruppe Monitoring initiiert die Überprüfung und legt dem Bischof Vorschläge zur Fortschreibung vor.

Die Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Mit diesem Datum tritt die bisherige „Ordnung zum Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück“ vom 11.02.2021 (KABl Os, 02.08.2021, Bd. 63, Nr. 17, Art. 181) außer Kraft.

L. S. + Dr. Dominicus Meier OSB

Bischof von Osnabrück